

Revision Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

Die Kommission für Recht und Sicherheit (Reko)

stellt folgende **Anträge**:

Art. 22 Abs. 3 sei wie folgt anzupassen:

³ Nicht elektronisch geführte Akten können beim Gericht eingesehen werden. Verwaltungsbehörden, Gerichten sowie Rechtsanwälten werden die Akten auf Verlangen zur Einsichtnahme zugestellt.

Begründung:

Die Reko wünscht, dass die Akteneinsicht bei nicht elektronisch geführten Akten für die in Art. 22 Abs. 3 aufgezählten Parteien nicht vor Ort erfolgen soll und wünscht eine sogenannte «Muss-Bestimmung». Dies soll sicherstellen, dass die Akten in allen Fällen postalisch zugestellt werden können.

Art. 38 Abs. 2 sei wie folgt anzupassen:

² Wer der richterlichen Aufforderung, eine Zustelladresse oder seinen Eintrag auf der Plattform nach BEKJ ~~zu~~ anzugeben, nicht nachkommt, kann als Person mit unbekanntem Aufenthaltsort oder als unentschuldigt abwesend behandelt werden, wenn ihm diese Folge angedroht worden ist.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Appenzell, 5. Januar 2026

Kommission für Recht und Sicherheit

Der Präsident:

Dr. Nicola Moser